Gemeinde Möhnesee

# Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Südufer-ehemaliger Sailing-Club“ der Gemeinde Möhnesee

Erstellt von:
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

**Satzungsfassung**
**Gem. § 10 BauGB**

03/2023

# I BEGRÜNDUNG

## INHALTSVERZEICHNIS


1 Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass ..... 3
2 Räumlicher Geltungsbereich ..... 4
3 Übergeordnete Vorgaben ..... 5
3.1 Regionalplan ..... 5
3.2 Flächennutzungsplan ..... 6
3.3 Naturschutzrechtliche Vorgaben ..... 8
4 Inhalte/Festsetzungen ..... 9
4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise ..... 9
4.2 Nutzung der unbebauten Flächen ..... 10
4.3 Grünordnerische Festsetzungen ..... 11
5 Sonstiges ..... 11
5.1 Ver- und Entsorgung/Erschließung ..... 11
5.2 Denkmal- und Bodendenkmalpflege ..... 12
5.3 Altlasten ..... 12
5.4 Immissionsschutz ..... 12
5.5 Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln ..... 13
6 Umweltbelange und Artenschutz ..... 13
7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ..... 20
8 Monitoring ..... 21


# II UMWELTBERICHT

**Umweltbericht** zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer-ehemaliger Sailing-Club“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein im Oktober 2022

**Anlagen**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** zur Aufstellung Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer-ehemaliger Sailing-Club“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein im Oktober 2022

**Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung** zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer – ehemaliger Sailing-Club“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möhnesee; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein im Oktober 2022

# 1 Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer-ehemaliger Sailing-Club“ beschlossen.

Der Ruhrverband beabsichtigt eine Neuverpachtung des Geländes des ehemaligen „British Möhnesee Sailing & Trainingscenters“, das jahrzehntelang am Südufer des Möhnesees beheimatet war und seit einigen Jahren nicht mehr genutzt wird. Vorgesehen ist hier, die vorhanden Infrastruktur weitgehend zu nutzen und das Gelände als Camping- und Wohnmobilstellplatz unter Berücksichtigung der aktuellen Standards für derartige Plätze umzunutzen.
Dadurch soll der Tourismus als wichtiger Wirtschaftszweig der Gemeinde gestärkt und ausgebaut werden. Gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass der Urlaub in touristisch und landschaftlich reizvollen Bereichen wieder attraktiv ist. Besonders der Bereich des Campings und das Reisen mit dem Wohnmobil erfreuen sich steigender Beliebtheit. Die Gemeinde hat mit dem ADAC einen Partner gefunden, der als Investor und Pächter des Geländes beabsichtigt, auf dem Gelände des ehem. Sailing-Clubs einen Wohnmobil- und Campingplatz zu errichten.
Für diese Nachnutzung ist es erforderlich, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, indem der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Möhnesee entsprechend geändert und ein verbindlicher Bauleitplan in Form eines Bebauungsplans aufgestellt wird.
Ziel ist es, einen längeren Leerstand zu vermeiden und das Gelände wieder einer attraktiven und landschaftlich verträglichen Nutzung zuzuführen.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Möhnesee stellt den Planbereich derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie als Zeltplatz dar. Es ist geplant, im Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplans den Änderungsbereich zukünftig als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung: „touristische Nutzung, hier: Wohnmobilstellplatz/Campingplatz sowie Einrichtungen für Freizeit, Erholung, insbes. Spielplatz/Badestelle und Gastronomie“ darzustellen. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, den Planbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer-ehemaliger Sailing-Club“ zu überplanen. Auch bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Festsetzung des Planbereichs als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „touristische Nutzung, hier: Wohnmobilstellplatz/Campingplatz sowie Einrichtungen für Freizeit, Erholung und Gastronomie“ geplant.

Mit der geplanten 31. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer-ehemaliger Sailing-Club“ wird eine Folgenutzung für die vorgeprägte Flächennutzung angestrebt, die dem Zeitgeist und dem veränderten Urlaubs- und Freizeitverhalten der Bevölkerung Rechnung trägt. Eine sinnhafte, zweckmäßige und nachhaltige touristische Aufwertung des Areals steigert auch die Wertigkeit für den Tourismus der Fremdenverkehrsgemeinde Möhnesee. Die heimische Bevölkerung erhält zusätzliche Angebote für Arbeitsplätze und Möglichkeiten für Freizeit- und Erholungsphasen des tagtäglichen Lebens.

Gem. § 8 (3) BauGB finden die 31. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer-ehemaliger Sailing-Club“ im Parallelverfahren statt.

# 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Körbecke am Südufer des Möhnesees südwestlich des Stockumer Damms. Westlich, nördlich und östlich grenzt es direkt an die Wasserflächen. Nach Süden hin bildet die Straße „Südufer“ die Grenze des Geltungsbereichs. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,97 ha und ist eine Teilfläche des Flurstücks 306, Flur 3, Gemarkung Körbecke. Außerdem gehört teilweise die Straßenparzelle 305, Flur 7, Gemarkung Körbecke zum Plangebiet.
Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Bereich des Möhnesees, ohne Maßstab (Quelle: www.tim-online.nrw.de; eigene Darstellung)

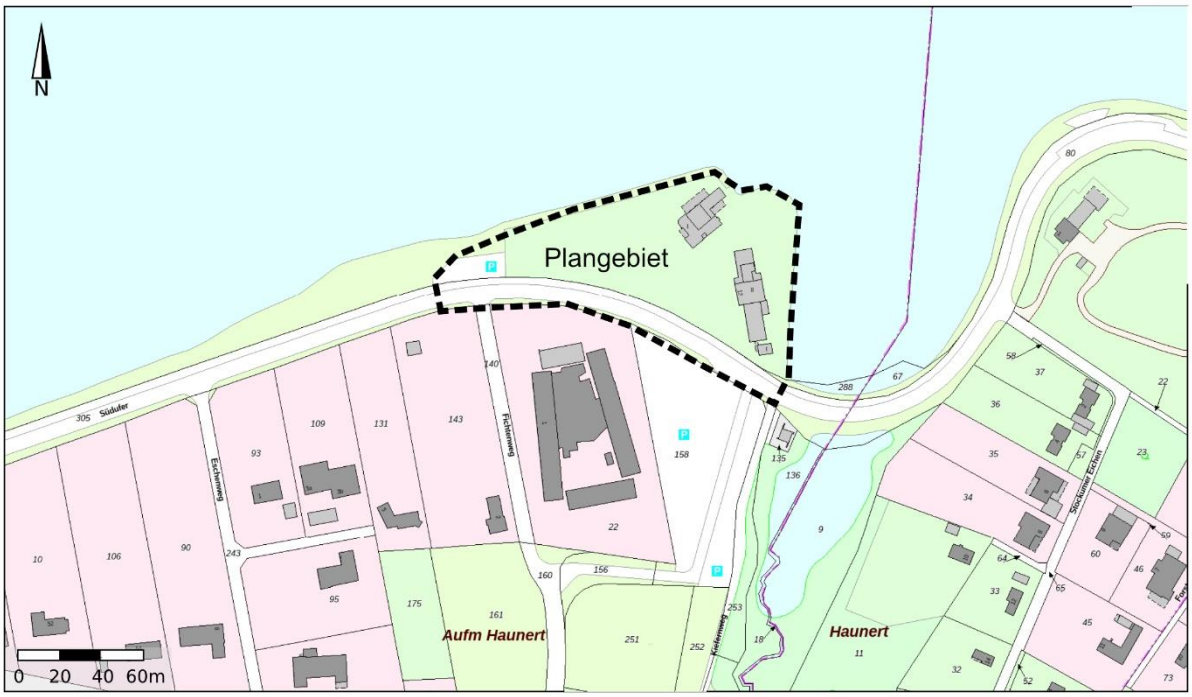


Abbildung 2: Katasterauszug mit Plangebiet, ohne Maßstab (Quelle: www.tim-online.nrw.de; eigene Darstellung)

# 3 Übergeordnete Vorgaben

## 3.1 Regionalplan

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest / Hochsauerlandkreis ist das Plangebiet am Südufer des Möhnesees Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgesetzt. Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung überlagern diese Darstellung.

Die Darstellung des Siedlungsbereiches am Südufer als Allgemeiner Freiraum- und Agrargebereich erstreckt sich über die gesamte bebaute Fläche südlich des Möhnesees. Innerhalb dieser Darstellung ist somit aus regionalplanerischer Sicht eine maßgebliche Ausweitung des Siedlungsbereiches nicht Ziel der Regionalplanung. Hier sind lediglich Bestandveränderungen bzw. geringfügige Erweiterungen innerhalb der bestehenden Siedlungsflächen möglich.

Die entlang des Südufers verlaufende Landesstraße L 857 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr festgesetzt.

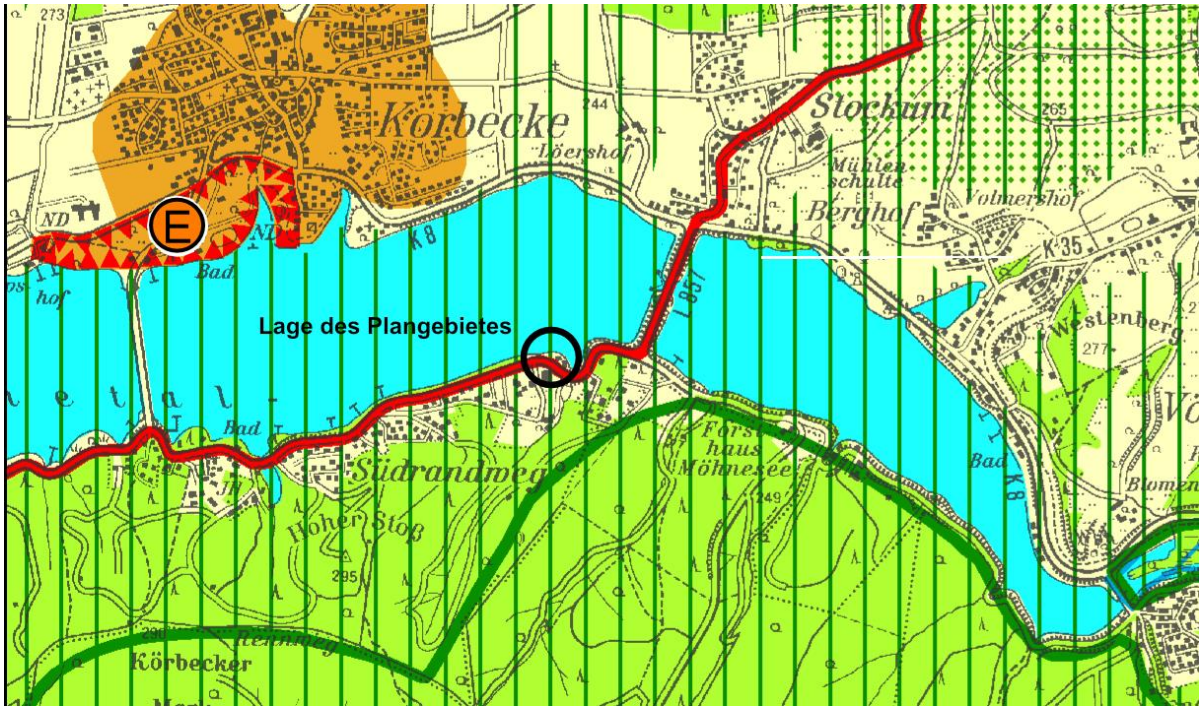


Abbildung 3: Lage des Plangebietes im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest / Hochsauerlandkreis (Blatt 5), ohne Maßstab (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg; eigene Darstellung)

## 3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Möhnesee stellt den Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB dar.

Gemäß der unter Pkt. 1 beschriebenen Zielsetzung wird eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans wird der gesamte Änderungsbereich als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO (SO 8) mit der Zweckbestimmung touristische Nutzung, hier: Wohnmobilstellplatz sowie Einrichtungen für Freizeit, Erholung, insbes. Spielplatz/Badestelle und Gastronomie dargestellt.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz NW zu dieser geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Schreiben vom 28.11.2019, Az.: 32.02.01.01-11.08-30 durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt worden. Ebenso bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gem. § 34(4) LPlG (vgl. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.11.2022, Az: 32.09.08.01-007/2022-002.

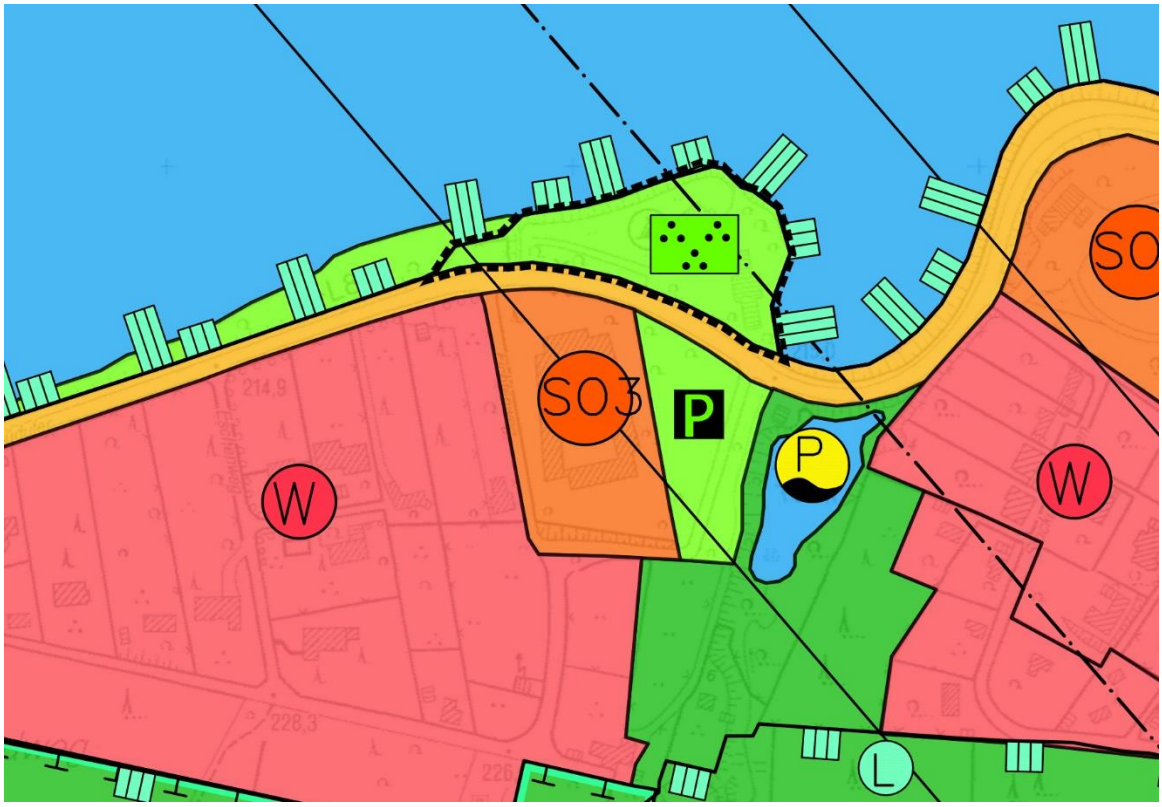


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FNP mit Änderungsbereich, ohne Maßstab (Quelle: Gemeinde Möhnesee; eigene Darstellung)

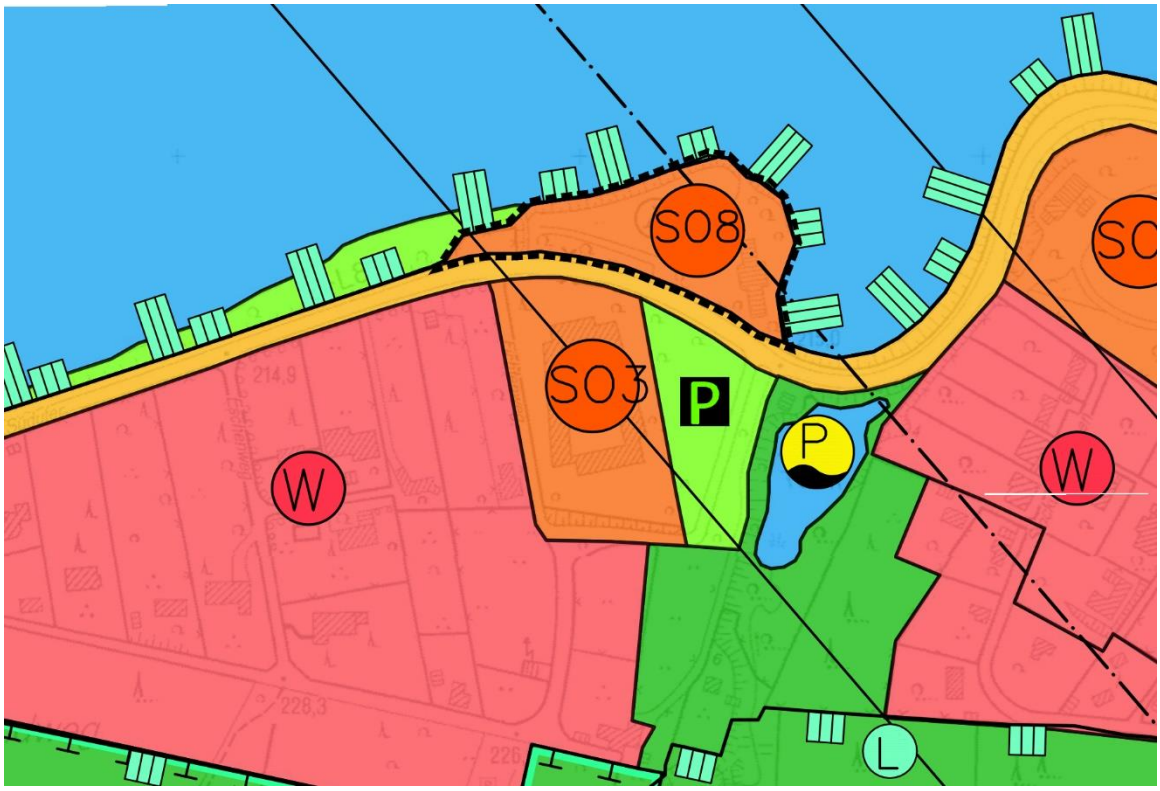


Abbildung 5: geplante 31. Änderung des FNP, ohne Maßstab (Quelle: Gemeinde Möhnesee; eigene Darstellung)

## 3.3 Naturschutzrechtliche Vorgaben

Das Gelände des bisherigen Sailing-Clubs grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet (VSG) Möhnesee DE 4514-401 an, das den gesamten See umfasst. Entsprechend sind die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die Auswirkungen der Planung auf das Schutzziel näher zu betrachten.
Aufgrund der bisherigen Nutzung und der geplanten Nutzung als Wohnmobil- und Campingplatz ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes kommt. Die geplante Nutzung dehnt sich gegenüber der Nutzung als Sailing-Club weder räumlich aus noch wird die Art und das Maß der Nutzung als touristische Einrichtung eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzziele mit sich bringen.

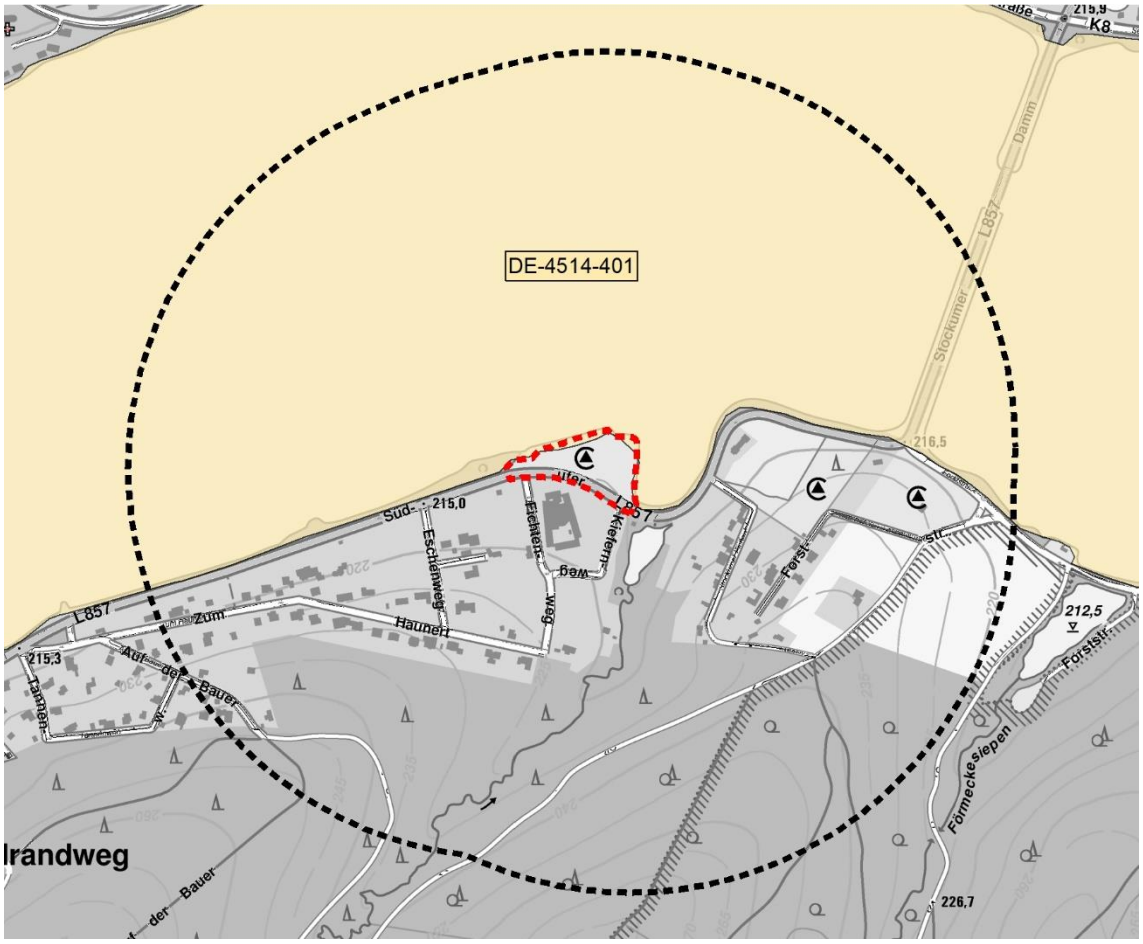


Abbildung 6: Auszug aus der Karte Vogelschutzgebiet Möhnesee mit Plangebiet (rot umrandet) und 500m Radius (schwarz gestrichelt), ohne Maßstab (Quelle: Büro für Landschaftsplanung Mestermann)

Bis auf den südlich angrenzenden Siedlungsbereich grenzt das Plangebiet darüber hinaus an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 4315-0009 Kreis Soest. Die Schutzziele des LSG werden durch die geplante Änderung der Nutzung nicht beeinträchtigt.

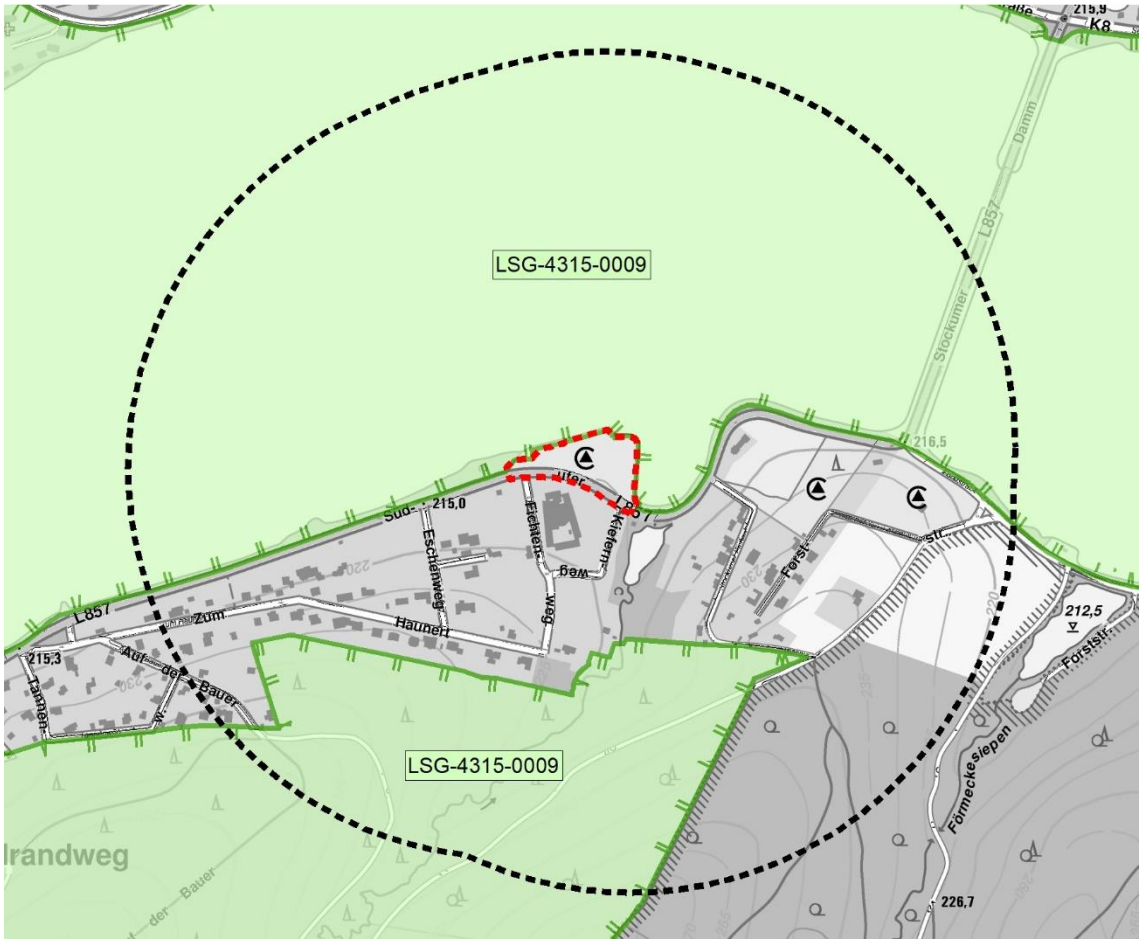


Abbildung 7: Auszug aus der Karte Landschaftsschutzgebiet Kreis Soest mit Plangebiet (rot umrandet) und 500m Radius (schwarz gestrichelt), ohne Maßstab (Quelle: Büro für Landschaftsplanung Mestermann)

# 4 Inhalte/Festsetzungen

## 4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Das Plangebiet umfasst die leerstehenden bzw. mindergenutzten Bestandsgebäude des ehemaligen britischen Sailing-Clubs sowie die zum Teil versiegelten Außenflächen des Geländes. Gemäß der in Kapitel 1 beschriebenen Zielsetzung soll das Gelände einer Nachnutzung im Bereich Freizeit und Erholung als Wohnmobilstellplatz und Campingplatz zugeführt werden.
Daher wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11(2) BauNVO mit der Zweckbestimmung einer touristischen Nutzung, hier: Wohnmobilstellplatz / Campingplatz sowie Einrichtungen für Freizeit, Erholung, insbes. Speilplatz/Badestelle und Gastronomie festgesetzt. Dieses entspricht der Zielsetzung, neben der o.g. Schwerpunktnutzung auch für die Öffentlichkeit zugängliche Bereiche (kleine Badestelle) sowie eine kioskartige Gastronomie und Spielmöglichkeiten zu realisieren.
Aufgrund der direkten Lage am Möhnesee wird das Maß der baulichen Nutzung wie folgt bestimmt. Zulässig ist eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine zweigeschossige Bebauung, um

eines dem Standort angemessenes Verhältnis zwischen Freifläche und Versiegelung zu gewährleisten.
Die durch Baugrenzen definierte überbaubare Fläche ist deutlich kleiner als die bisher mit Gebäuden überstandene Fläche und umfasst im Wesentlichen das geplante Hauptgebäude (siehe Entwurfskonzept, rote Fläche). Um keine sowohl das Landschaftsbild als auch die naturräumliche Situation störenden Baukörper zu ermöglichen, wird die Höhe der baulichen Anlagen in diesem Bereich auf 221,00m über NHN beschränkt. Damit bleibt der Baukörper in seinen Dimensionen unter der bisherigen Größenordnung der vorhandenen Gebäude, die beseitigt werden.
Im Zufahrtbereich von der Landesstaße aus wir eine kleine überbaubare Fläche festgesetzt, in der eine Müllsammelstation für die Unterbringung von Müllcontainern etc. errichtet werden soll. Für dieses eingeschossige Gebäude wird die max. Bauhöhe auf 219,00m über NHN festgesetzt.
Durch die Festsetzungen ist eine Nutzung/Bebauung ausschließlich auf die außerhalb der Stauzielgrenze von 213,74 m üNHN höher gelegenen Bereiche gewährleistet.

Abbildung 8: geplantes Nutzungskonzept des Planbereiches, ohne Maßstab (Quelle: Gieger Architekten, ADAC Westfalen)

## 4.2 Nutzung der unbebauten Flächen

Die Nutzung der unbebauten Flächen lässt sich in drei Bereiche einteilen:
Der flächenmäßig größte Teil ist für Stellplätze für Wohnmobile vorgesehen. Die Aufstellung erfolgt kreisförmig im südlichen Bereich rechtwinklig zur Landesstraße. Vorgesehen ist hier

eine den heutigen Anforderungen entsprechende Ausgestaltung der Parktaschen mit Versorgungssäulen sowie die Herrichtung der Stellplätze unter ökologischen Gesichtspunkten mit wasserdurchlässigen Belägen.
Im nordöstlichen Abschnitt in direkter Nähe zu dem Hauptgebäude wird ein kleiner Bereich als Camping-/Zeltplatz sowie ein Platz mit Spielmöglichkeiten vorgesehen. Diese befinden sich unmittelbar an der öffentlich zugänglichen Badestelle, die einen kleinen Uferbereich im Nordosten einnimmt.
Im westlichen Teil des Plangebietes ist darüber hinaus eine Fläche für mobile Unterkunfts- und Wellnesseinrichtungen wie z.B. mobile Sauna, kleinere mobile Holzhäuschen vorgesehen.

### 4.3 Grünordnerische Festsetzungen

Um den Wohnmobilstellplatz, die Badestelle und den Campingplatz auch unter naturräumlichen und ökologischen Gesichtspunkten attraktiv zu halten, wird die vorhandene Gehölzanpflanzung entlang der Landesstraße als zu erhaltende Anpflanzung festgesetzt. Dieses dient neben der Eingrünung des Geländes auch der Schaffung einer gewissen „Privatsphäre“. Das hier festgesetzte Verbot der Ein- und Ausfahrt dient neben der Sicherheit des Verkehrs auch der langfristigen Erhaltung der Eingrünung und wertet das Erscheinungsbild der Einrichtung auf.

Die vorhandenen Gehölze im südöstlichen Uferbereich werden als zu erhalten festgesetzt. Die Fläche dient als Puffer und Schutz zwischen der geplanten Nutzung und dem Wasserbereich / Vogelschutzgebiet und bildet gleichzeitig eine landschaftsgerechte Eingrünung des Geländes.
Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand ist unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten.

## 5 Sonstiges

### 5.1 Ver- und Entsorgung/Erschließung

Das Plangebiet ist über die Straße „Südufer“ erschlossen. Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung, Versorgung mit Telekommunikation sowie die Abwasserentsorgung können hierüber erfolgen. Entsprechende Leitungen sind hier größtenteils vorhanden. Sollten Baumaßnahmen zur Verlegung von Leitungen notwendig werden, sind diese Erschließungsmaßnahmen rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen.
Das auf den Stellplatzflächen und dem Freigelände anfallende Niederschlagswasser auf dem Gelände versickert. Das auf den befestigten Flächen / Fahrwegen anfallende Niederschlagswasser wird über die Randbereiche versickert. Eine Einfassung und Regenwasserführung erfolgen nicht.

Das Regenwasser von Dachflächen wird direkt in den Möhnesee geleitet. Die Niederschlagswasserbeseitigung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens im Detail mit dem Ruhrverband und der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Gleiches gilt für die Nutzung der verbleibenden Slip- und Steganlage.

## 5.2 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Im Geltungsbereich befinden sich keine Baudenkmale.
Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar. Trotzdem ist folgendes zu beachten:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

## 5.3 Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sich bei Bodeneingriffen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Kreises Soest unverzüglich zu informieren.

## 5.4 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Konflikte werden grundsätzlich durch die Planaufstellung nicht erwartet, da die dargestellte Nutzung als Wohnmobilstellplatz mit Flächen für Freizeit und Erholung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegenüber der bisherigen Nutzung als Segelclub keine Beeinträchtigung hervorrufen. Gleichwohl ist dem Immissionsschutz auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens besondere Aufmerksamkeit zu widmen, so dass immissionsschutzrechtliche Konflikte mit den umgebenen Nutzungen vermieden werden und eine nachhaltige touristische Nutzung an dieser Stelle sichergestellt werden kann.

Detaillierte Aussagen zu den erwarteten Emissionen bzw. zum Immissionsschutz werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorliegen und Bestandteil der Bau-/Nutzungsgenehmigung.
Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens sind die notwendigen Eingangsparameter für eine immissionsschutzrechtliche Betrachtung noch nicht bekannt und können daher noch nicht abschließend beurteilt werden.

### 5.5 Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Gemeinde Möhnesee als Örtliche Ordnungsbehörde und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Hagen -Staatlicher Kampfmittelräumdienst- (Tel.: 02331/6927-0 oder 6927-3880, Telefax 02331/6927-3898), oder außerhalb der Dienstzeiten (Tel.: 02931/82-2281, Telefax 02931/82-2648 oder 2132) umgehend zu verständigen.

## 6 Umweltbelange und Artenschutz

Für diese Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 geprüft, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann erstellt und wird gesonderter Bestandteil der Begründung.

### 6.1 Ergebnis Umweltbericht

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzguter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Flache
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachguter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee wird nur zu geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzguter Pflanzen, Flache und Boden fuhren, da durch die geplante Ausweisung als Sondergebiet eine geringfügige zusätzliche Versiegelung ermöglicht wird. Es kommt zu einer Beanspruchung der vorhandenen Biotopstrukturen sowie der

dauerhaften Inanspruchnahme der bereits anthropogen überprägten Boden. Durch zusätzliche Versiegelung kann es ggf. zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz.
Auch wird der mögliche Verlust anstehender Biotopstrukturen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft wird ausgeschlossen.

***Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen*** Für die Schutzguter Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich. Nachfolgend werden die Maßnahmen für die verbleibenden Schutzguter dargestellt.

Schutzgut Mensch
Dem Immissionsschutz ist auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens besondere Aufmerksamkeit zu widmen, so dass immissionsschutzrechtliche Konflikte mit den umgebenen Nutzungen vermieden werden und eine nachhaltige touristische Nutzung an dieser Stelle sichergestellt werden kann.

Schutzgut Tiere
Häufige und verbreitete Vogelarten:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestande ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbestanden auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbestanden oder des Oberbodens die Flachen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind – mit Ausnahme des Arbeitsraumes – auf vorhandene befestigte Flächen zu beschranken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestande der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten:

- Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor den Abbrucharbeiten ist daher zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzufuhren, um so eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle des Gebäudes.
- Bei einer vorhandenen Quartiernutzung der abzubrechenden Gebäude ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskasten erforderlich.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der möglichen Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das zukünftig versiegelte Flächen beschränkt bleiben. Die zu erhaltenden und an das Plangebiet angrenzenden Geholze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Baumen, Pflanzenbestanden und Vegetationsflachen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Flache kann im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung eines Sondergebietes keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 des Umweltberichtes verwiesen.

Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Boden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 des Umweltberichtes verwiesen.

Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen außerhalb des Plangebietes wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Das Plangebiet befindet sich am Ufer des Möhnesees. Durch die unmittelbare Nähe zu diesem Oberflächengewässer sind folgenden Maßnahmen bei Durchführung sämtlicher Bauarbeiten zu beachten:

- Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen. Maschinen sind daher auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen. Baugerate, Maschinen und Baufahrzeuge dürfen nicht im Gewässer und im Uferbereich (Böschungsbereich) betankt, gewartet oder gereinigt werden.
- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen

## 6.2 Ergebnis Artenschutzprüfung

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros für Landschaftsplanung Mestermann kommt zu folgenden Ergebnis der Stufe I:
Da im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee der Abbruch der Bestandsgebäude erforderlich ist, welche eine Quartierfunktion für Fledermäuse übernehmen können, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit folgender Fledermausarten nicht sicher ausgeschlossen werden.

- Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen. Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist.
Vor den Abbrucharbeiten ist daher zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen, um so eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können.
Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle der Gebäude. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung der abzubrechenden Gebäude ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

<u>Ergebnis</u>
Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer - ehemaliger Sailing-Club“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.

## 6.3 Ergebnis FFH-Verträglichkeitsstudie

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet DE-4514-401 „Möhnesee“ sowie im Umfeld des FFH-Gebiets DE-4514-302 „Arnsberger Wald“.
Bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu Natura 2000-Gebieten kann durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO / § 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO / § 9 Abs. 1 BauGB in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ausgegangen werden. Das bedeutet, bei Abständen < 300 m ist eine FFH-Vorprüfung zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit nicht ausreichend. Das FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ ist ca. 285 m entfernt.
Aufgrund der Lage zu den Natura 2000-Gebieten besteht demnach das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verträglich ist. Dazu wird der hiermit vorliegende Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt.
Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Raum.

<u>Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung</u>

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.
Zu berücksichtigen sind hierfür alle rechtsverbindlichen und/oder zugelassenen Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf das gesamte Natura 2000-Gebiet.

Überblick über die Natura 2000-Gebiete im Raum

*Vogelschutzgebiet DE-4514-401 „Möhnesee“*
„Die Möhnetalsperre ist eine besonders alte Talsperre (über 80 Jahre alt), die im Übergangsbereich zwischen der offenen westfälischen Bucht und dem waldreichen Sauerland am Rand des Arnsberger Waldes liegt und eine internationale Bedeutung für durchziehende und winterrastende Wasservogel erlangt hat. Entlang des südlichen Armes der Talsperre haben sich schmale Rohrichte oder Uferhochstaudenfluren, stellenweise auch Ufergehölze ausgebildet und bei Niedrigwasser erscheinen seltene Teichschlamm- Pionierpflanzengesellschaften. Sowohl die Heve als auch die Kleine Schmalenau sind völlig unverbaute Fliessgewässer und weisen neben dem mäandrierenden Lauf Steilufer, Kiesbänke, Schlammbänke und Flachufer auf. Die Täler werden überwiegend von naturnahen Eichenmischwäldern und Eichenbeständen im Starkholzalter bestanden.“ (LANUV 2022A)

*FFH-Gebiet DE-4514-302 „Arnsberger Wald“*
„Zwischen dem Möhnesee im Norden und dem Ruhrtal zwischen Arnsberg und Meschede erstreckt sich in der submontanen Höhenstufe ein großräumiger, zusammenhängender Waldkomplex, der nur von wenigen kleinen Siedlungen und waldfreien Tälern unterbrochen wird. Der Wald wird von Fichtenforsten- und Buchenwäldern dominiert, die von zahlreichen, natürlichen und naturnahen Fließgewässern durchzogen werden, die häufig von Erlenwäldern begleitet werden. In den Sohlentalern sind Feuchtweiden verbreitet, die meist extensiv genutzt werden oder seltener brachliegen.
Bei den Laubwäldern dominieren Hainsimsen-Buchenwälder vor eichenreichen Buchenwäldern sowie (beschränkt auf die großen Bachtaler) Stieleichen-Hainbuchenwäldern.“
(LANUV 2022D)

Überblick über die Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Vogelarten
Die Daten zu dem Vorkommen der maßgeblichen Bestandteile innerhalb des Geltungsbereichs bzw. im Umfeld der Natura 2000-Gebieten VSG „Möhnesee“ und FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ sind dem „Auskunftssystem der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS“ (LANUV 2022G) entnommen.
Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen maßgeblicher Arten im Bereich des Plangebiets bzw. seiner Umgebung vor.
Für den Raum Möhnesee-Delecke liegt ein 2013 kartierter Rotmilan mit dem Status „Reproduktionsnachweis“ vor. Im Bereich zwischen Möhnesee-Völlinghausen und dem Möhnevorbecken wurden im Jahr 2007 2 Eisvogelbrutpaare sowie Stockenten und Zwergtaucher festgestellt. Für das Umfeld südlich des Forsthauses Möhnesee am Südufer wurden im Jahr 2000 2 Brutpaare des Mittelspechts sowie jeweils ein Brutpaar von Grauspecht und Rotmilan nachgewiesen. Weiterhin liegt ein Hinweis aus dem Jahr 2001 von einem Rotmilanbrutpaar mit

dem Status „wahrscheinlich brütend“ vor. Im Umfeld des Hevevorbeckens konnten 2009 die maßgeblichen bzw. charakteristischen Arten Gestreifte Quelljungfer, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht sowie Flussneunauge und Groppe kartiert werden. Ebenfalls für den Bereich des Hevevorbeckens wurden 2011 Eisvogel, Gänsesäger, Krickente, Schellente, Singschwan, Silberreiher, Tafelente und Zwergtaucher als Wintergäste dokumentiert. Weiterhin finden sich südlich der Möhnetalsperre Nachweise der Groppe aus den Jahren 1997 und 1999 sowie dem Bachneunauge (1999). Im Jahr 2000 wurden dort jeweils ein Brutpaar des Grauspechts und Schwarzspechts sowie 3 Brutpaare des Mittelspechts, alle mit dem Status „wahrscheinlich brütend“, dokumentiert. Eisvogelbrutpaare (Status „wahrscheinlich brütend") wurden 1999 und 2020 festgestellt. Bereits 1979 wurde ein großflächiges Revier des Raufusskauzes (mit Reproduktionsnachweis) im Umfeld des „Arnsberger Walds“ festgestellt. Dieses Revier konnte 2009 bestätigt werden.

Die zum Vorhaben nächstgelegenen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Arnsberger Wald“ sind die Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“ (9110) (ca. 285 m entfernt) und „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Castellario-Carpinetum)” (9160) (ca. 525 m entfernt).
Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten oder maßgeblichen Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.
Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

<u>Beurteilung der Projektwirkungen auf die Schutzgebiete und die maßgeblichen Bestandteile</u>
Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „Südufer – ehemaliger Sailing Club“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee das derzeit ungenutzte Plangebiet wieder einer touristischen Nutzung zugeführt.
Daraus ergeben sich die nachstehenden generellen Projektwirkungen:

- Abbruch der vorhandenen Gebäude
- Entfernen der anstehenden Vegetation
- Versiegelung von Freiflächen durch einen zweigeschossigen Neubau für Gastronomie sowie eine eingeschossige Mullsammelstelle
- Silhouettenwirkung des zweigeschossigen Neubaus
- Herrichtung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich der Wohnmobilstellplätze
- Eingrünung des Geländes zur Landesstraße mit standorttypischen Gehölzen
- Erhalt des sudöstlichen Uferbereichs mit seiner anstehenden Vegetation
- zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen (Scheuchwirkung) durch die touristische Nutzung

Die einzigen im Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“ genannten Brutvögel sind der Eisvogel und der Mittelspecht. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Vorhabens wurde bereits dargelegt, dass sich im Plangebiet bzw. seinem Umfeld keine Lebensraumstrukturen für diese Arten befinden, weshalb eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen wird. Zusätzlich liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen der Arten (LANUV 2022G) im Umfeld des Vorhabens vor. Der nächstgelegene Nachweis des Mittelspechts

befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets „Arnsberger Wald“ und ist mehr als 500 m entfernt. Nachgewiesene Eisvogelbrutplätze sind mehr als 1.000 m von dem Plangebiet entfernt.
Die anderen maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebiets nutzen das Natura 2000-Gebiet und insbesondere die Möhnetalsperre als Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet.
Diese Funktion wird im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt. Da bereits jetzt Gebäude und Baumbestände im Plangebiet zu finden sind, stellen diese vertikalen Strukturen eine Vorbelastung dar.
Der Neubau des Gastronomiegebäudes sowie die Neuanpflanzung von Gehölzen wird demnach keine erhebliche Verschlechterung der Eignung der Möhnetalsperre als Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet nach sich ziehen. Auch die Zunahme von Lärmemissionen bzw. optischen Wirkungen (Scheuchwirkung) im Zuge der touristischen Nutzung wird zu keinen Beeinträchtigungen der Lebensraumeignung fuhren, da sich die vorgesehene Nutzung vorwiegend außerhalb der Rastzeiten der aufgeführten Vogelarten abspielen wird.

Das geplante Vorhaben ist in seine Projektwirkungen lokal auf das Plangebiet und seine Umgebung beschränkt. Auswirkungen auf die Lebensraumtypen, die Arten sowie die charakteristischen Arten des FFH-Gebiets „Arnsberg Wald“ können daher ausgeschlossen werden. Auch bestehen keine Wechselbeziehungen zwischen den anthropogen geprägten Vegetationsstrukturen im Plangebiet und den Strukturen im FFH-Gebiet, die zu Beeinträchtigungen führen könnten.

Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

Das Fachinformationssystem des LANUV zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022E) verzeichnet für das Vogelschutzgebiet „Möhnesee“ sowie das FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ keine anderen Pläne und Projekte.
Vor dem Hintergrund, dass von der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer – ehemaliger Sailing Club“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans keine Projektwirkungen ausgehen, können Summationseffekte mit anderen Plänen und Projekten, die noch nicht im FIS dokumentiert sind, ausgeschlossen werden.

Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Da die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer – ehemaliger Sailing-Club“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans zu keinen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete führt, ergibt sich kein Bedarf an Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

Ergebnis

Von der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer – ehemaliger Sailing-Club“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans gehen keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“ oder des FFH-Gebiets „Arnsberger Wald“ fuhren können. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets bzw. des FFH-Gebiets, der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen.
Das geplante Vorhaben ist demnach im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG zulässig.

# 7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen des Umweltberichts wird der Eingriff in die Natur und Landschaft auf Grundlage des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Südufer-ehemaliger Sailing-Club“ durch das Landschaftsplanungsbüro Mestermann bilanziert.

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 16.901 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 13.382 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 3.519 Biotoppunkte erforderlich.

In Abstimmung mit der Gemeinde Möhnesee und dem Kreis Soest steht für den benötigten externen Ausgleich eine anerkannte Ökokontofläche im Gemeindegebiet zur Verfügung. Es handelt sich hier um eine Waldaufforstungsfläche, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 3 „Körbecke Südrand – Änderung- erfolgte.
Die gesamte Ökokontofläche hat eine Größe von ca. 4,2 ha und umfasst die Flurstücke 36 (tlw.), 254, 255 und 290 (tlw.) der Flur 3, Gemarkung Körbecke.

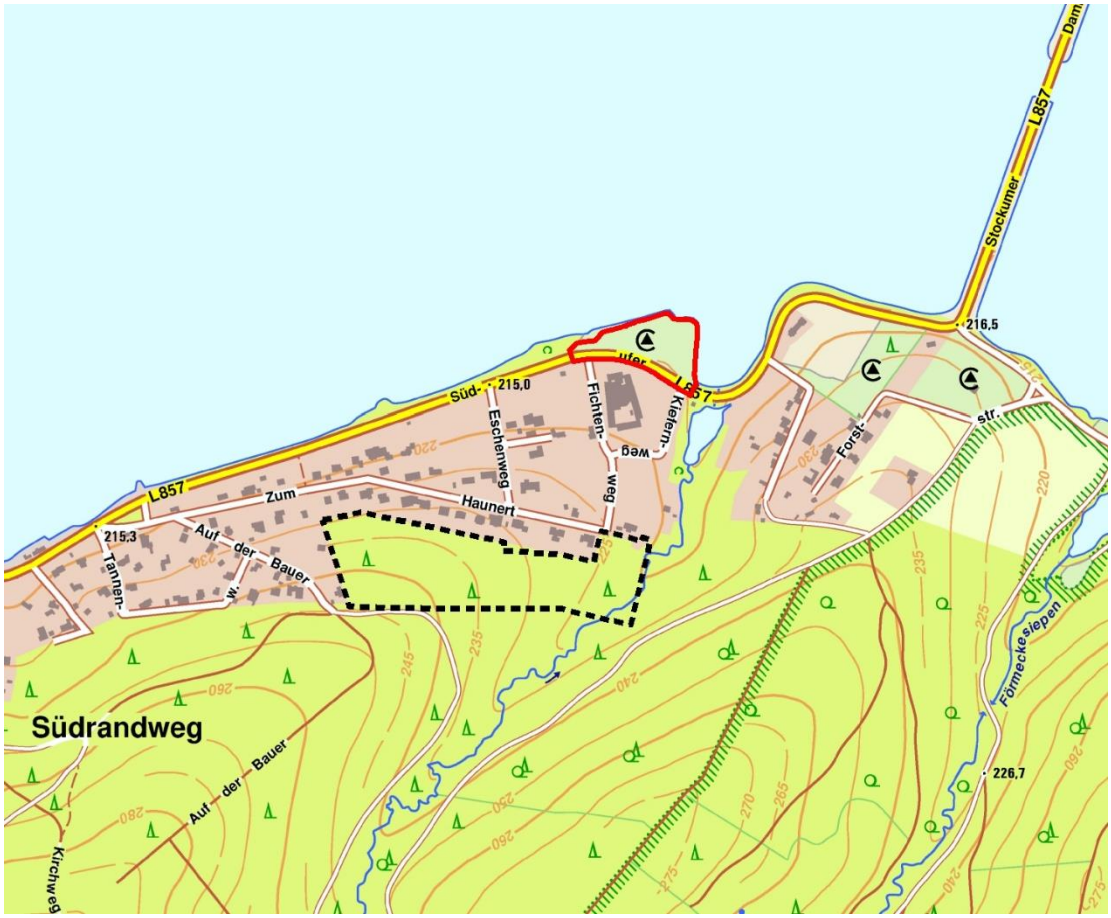


Abbildung 9: Lage der Ökokontofläche (schwarz gestrichelt) und Lage des Plangebietes (rot umrandet) ohne Maßstab (Quelle: www.tim-online.nrw.de; Büro für Landschaftsplanung Mestermann)

# 8 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.
Gemas § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Gemeinde Möhnesee. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.
Für die Gesamtdauer der Überwachung hat der Gesetzgeber keine Mindestdauer festgelegt. Auch der Zeitpunkt des Beginns der Überwachung sowie der Überwachungsturnus sind nicht vorgegeben. Einen allgemeinen Standard, wie die Überwachung zur erfolgen hat, gibt es daher nicht. Vielmehr hat die zuständige Kommune nach sachgerechten Kriterien unter Berücksichtigung der Informationspflicht der Behörden ein Überwachungskonzept zu entwickeln.
Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.
Die Gemeinde Möhnesee ist dafür zuständig, dies zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Gemeinde Möhnesee
Die Bürgermeisterin

Im März 2023

Möhnesee,.....

.....

Dipl.-Ing. Markus Caspari

H:\Projekte\669-ADAC e.V., Dortmund\001-00 Aufstellung B-Plan Nr. 42 Südufer, Körbecke\!03 Entwurf\Begründung_BPlan_Offenlage(17112022).docx